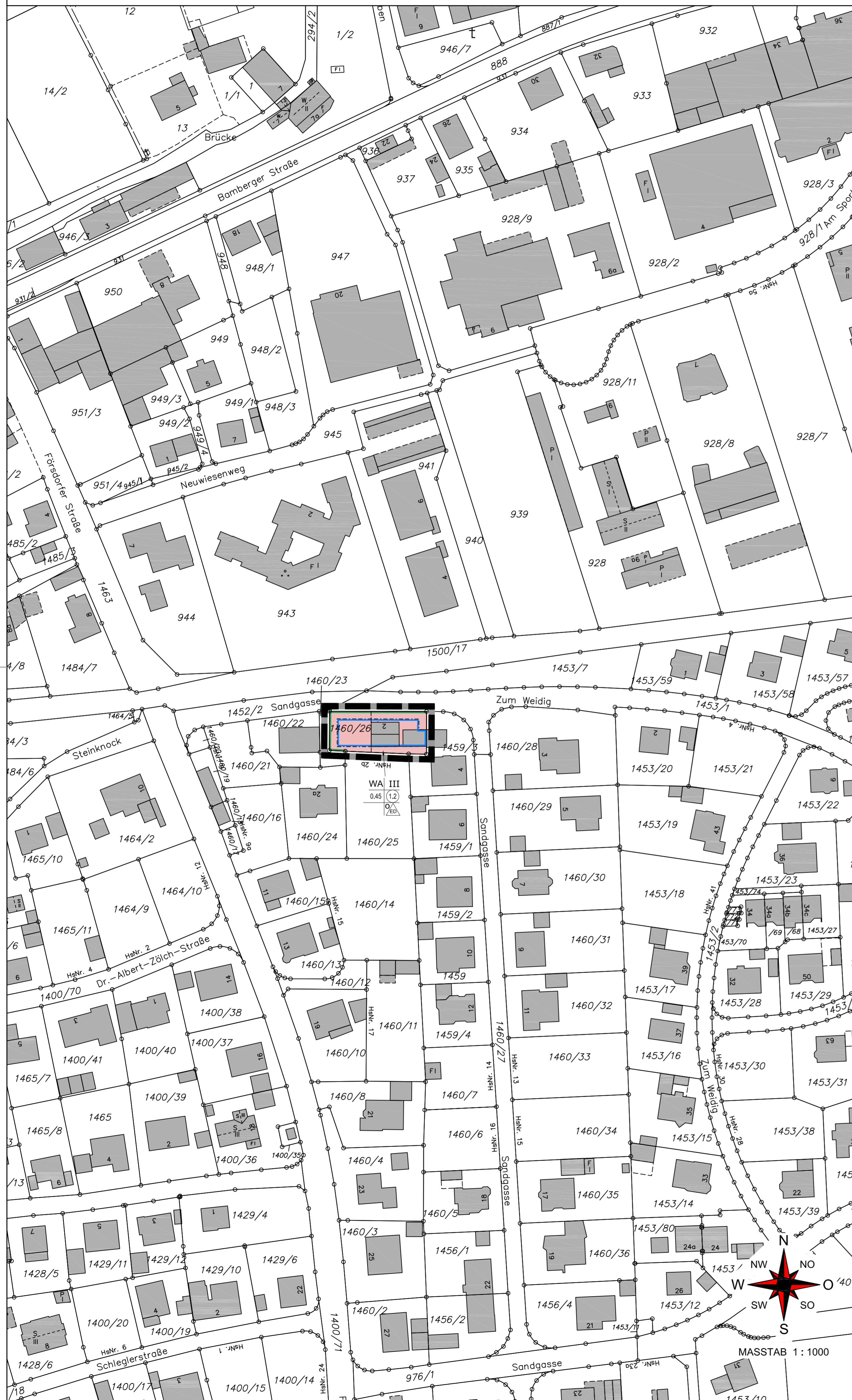


**MARKT
BURGEBRACH
LANDKREIS
BAMBERG**

**3. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
IM KNÖCKEL UND STEINKNOCK,
FL. NR. 1460/26**



Textteil zur 3. Bebauungsplan-Änderung "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26", Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg.
Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates Burgebrach vom 09.11.2021.

Präambel

Der Markt Burgebrach erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- b) der Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- e) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3008) geändert worden ist
- f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist
- g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung:

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 - 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbaren angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 2.1.1 Maximal drei Vollgeschosse zulässig: III(II+D).
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO) wird in Anspruch genommen. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind unter anderem Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Gleichzeitig darf die Grundflächenzahl durch diese Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
 - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
 - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximale traufseitige Wandhöhe bei Sattel- und Walmdächern beträgt 6,60 m, bei Flachdächern 10,00 m. Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zur Schräglinie Außenkante Außenwand / OK Dachstuhl. Die maximale Firsthöhe beträgt 10,00 m. Bei Flachdächern gilt die maximale traufseitige Wandhöhe als Firsthöhe (10,00 m). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Gebäudes.
 - 2.4.1 Überschreitungen durch untergeordnete oder betriebsnotwendige Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Lichtkuppeln, Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.) sind zugelassen.
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.1.1 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die städtebauliche begründete und erwünschte Nachverdichtung im Innenbereich bzw. die sinnvolle Innenentwicklung erfordert die Inanspruchnahme des Art. 6 Abs. 5 BauGB und damit die Festsetzung von Abstandsflächen, die die dortigen Werte unterschreiten. Das Herantreten an die Nachbargrenzen wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen geregelt.
6. **Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 8. **Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 Die zur Erschließung des Baugbietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsfächen verlegt und auf den Privatflächen weitergeführt. Versorgungskabel und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.
 - 9. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 Begrünungsbindung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Die nicht überbaubare und durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplante Grundstücksfläche ist gärtnerisch mit Grünflächen sowie Baum-/Strauchpflanzungen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig). Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsdung sowie eine randliche Einfriedung des Grundstücks mit Nadelgehölzen ist unzulässig. Die Anlage von Kies- oder Steingärten ist nur im Umfang von 10 % der Grundstücksfläche zulässig.

Artenliste standortthemerischer und kindgerechter Gehölze

Großbäume	Straucher
Feld-Ahorn (Acer campestre)	Hassel (Corylus avellana)
Spitzahorn (Acer platanoides)	Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)
Weiß-Birke (Betula pendula)	Kornelrösche (Cornus mas)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Europäischer Pfleifstrauch (Philadelphus coronarius)
Winterlinde (Tilia cordata)	Purpur-Weide (Salix purpurea)
Vogelkirsche (Prunus avium)	Rosmarinweide (Salix repens ssp. Rosmarinifolia)
Salweide (Salix caprea)	

Obstgehölze in Sorten
 - 9.2 Minimierung der Versiegelung

Für Verkehrsfächen, Stellplätze und Wegeflächen etc. sind wasserdrurchlässige Beläge zu verwenden (Schotter-/rasen, Rasenpflaster, Pflaster etc.).
13. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1 Bindung für Bepflanzungen

Zur Begrünung des Baugbietes ist ein Laub- oder Obstbaum (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16-18 cm, mB) oder ein Solitärstrauch (Mindestqualität 3xv, Höhe mind. 150 cm) im straßenzugewandten Grundstücksbereich zu pflanzen. Vorschläge zur Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig. Die Pflanzung ist dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust durch Ersatzpflanzung festgesetzter Mindestqualität zu ersetzen.
 - 15. **Sonstige Planzeichen**
 - 15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.2 Ausnahmen (§ 31 BauGB)

Bauten, die geringfügig von den Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Gebäude
 - 1.1 Dachform

Es sind alle Dachformen zulässig.
 - 1.2 Dachneigung

Es sind alle Dachneigungen zulässig, solange die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden.
 - 1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Es sind alle Dacheindeckungen zulässig. Die Vorschriften der Bay. Bauordnung sind zu beachten. Bei Dachdeckungen aus Metall sind dauerhaft beschichtete Materialien zulässig. Dacheindeckungen aus unbeschichtetem oder ungeeignet beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig. Die Dacheindeckung ist in gedämpften Farbtönen auszuführen. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.
 - 1.4 Fassadengestaltung

Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Die Verwendung von zueinander kontrastierenden Farben ist nicht zulässig.
 - 1.5 An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Eine Fassadenbegrünung ist anzustreben.
 - 1.6 Kniestock

Hier werden keine Festsetzungen getroffen, wenn die zulässige traufseitige Wandhöhe eingehalten wird.
 - 1.6 Höhenlage

Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem endgültigen Gelände / über dem Niveau der Erschließungsstraße 'Sandgasse' liegen. Maßgebend ist das mittlere, an das Grundstück angrenzende Straßenniveau.
 - 2. Garagen und Carports
 - 2.1 Flächen für Garagen und Carports

Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einer Einfriedung versehen werden, wenn diese einen Anstrich mit Fernbedienungs aufweist. Der Vorpplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz. Grenzgaragen und Carports müssen der BayBO entsprechen.
 - 2.2 Dachform, Dacheindeckung und Gestaltung von Garagen

Garagen sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Eine Dachbegrünung ist gewünscht.
 - 2.3 Die Gestaltung und Höhenlage aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).
 - 2.4 Stellplätze

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sind zu beachten. Je Wohnheit ist 1 PKW-Stellplatz für Kraftfahrzeuge auf den Privatgrundstücken nachzuweisen.
 - 3. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den beschriebenen Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
 - 4. Geländeanpassung

Das natürliche Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abtragung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Die Regelungen der BayBO sind einzuhalten.

WA

III

0,45

1,2

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene, mögliche Grundstücksgrenzen
3. Flurstücknummern
4. Bestehende bauliche Anlagen
5. Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungstempel

Art der baulichen Nutzung		Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Bauweise
6. Es wird angeregt, Dächer und Fassaden zu begrünen.
7. Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen.
8. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
9. Rückstausicherung, Kellerentwässerung

Die Kellergeschosses sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Evtl. sind erhöhte Anforderungen an die Kellerabrichtungen zu beachten. Schichten- und Grundwasser sind nicht auszuschließen. Den jeweiligen Bauherren wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.
10. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Für die anfallende Dachentwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden.

Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf deren Austritte von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungseignung.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) sowie die Arbeitsblätter A 102 (Regenwasserbifflisse) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.
11. Grenzabstände bei Bepflanzungen

Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Bauschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.
12. Denkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler aufzufindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befriert die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
13. Altlasten

Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBOschG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.

Weder im Bereich Boden- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

14. Immissionschutzrechtliche Hinweise haustechnische Anlagen

Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abblutanlagen, Wärmepumpen) hervorgerufenen Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort im Hinblick auf die Summenwirkung mit bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden weiteren haustechnischen Anlagen die um 6 dB(A) reduzierten in der Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) unter Nr. 6.1d für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Immissionsrichtwerte für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) von 49 dB(A) und für die Nacht (lauteste Nachtdunst zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschreiten. Zudem dürfen die Anlagen nicht leistungsfähig i. S. d. Nr. 7.3 der TA Lärm sein.

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte und der tiefenfrequenten Geräuscharbeit obliegt dem jeweiligen Bauherren und sollte im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung oder durch Vorlage eines schalltechnischen Nachweises erbracht werden.

Als maßgeblicher Immissionsort gelten die Baulinien bzw. Baugrenzen, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans für schutzbedürftige Räume (z. B. Wohn- und Schlafräume) festgesetzt sind. Ansonsten liegt im Gebäudebestand der maßgebliche Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplans "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26" wird gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - in Verbindung mit den Regelungen des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
2. Der Markt Burgebrach hat in der Sitzung vom 2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2021 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Zu den Grundzügen der Planung wurde die Öffentlichkeit gemäß 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 unterrichtet.
4. Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 2021 bis 2021 beteiligt.
6. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Im Auslegungsraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden Unterlagen in das Internet eingestellt.
7. Der Markt Burgebrach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26", gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2021 als Satzung beschlossen.

Burgebrach, den (Siegel)

1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26", wurde am 2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans "Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Burgebrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
- Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Burgebrach, den (Siegel)

1. Bürgermeister

z. B. 1460/25

**3. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
IM KNÖCKEL UND STEINKNOCK,
FL. NR. 1460/26**

**MARKT BURGEBRACH
LANDKREIS BAMBERG**

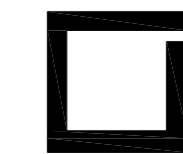
Kartengrundlage: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

BAMBERG, 09.11.2021

ENTWURFSVERFASSER



BFS+ GmbH Tel. 0951 59393
Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593
Hainstraße 12, 96047 Bamberg info@bfs-plus.de



TEAM 4 Bauerns + Stadtplaner PartGmbH
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger str. 65 tel 091/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

MASSSTAB 1 : 1000